

1. Allgemeines

- u Die Be- und Entladung sowie die Sicherung der Fahrzeuge ist unter Beachtung der gültigen Verladerichtlinien und Mitteilungsblätter (Verladebeispiele) der Bahnen vorzunehmen.
- u Die Lademaßvorschriften der jeweils betroffenen Länder (das kleinste Lademaß der durchfahrenen Strecke ist maßgebend) bzw. die diesbezüglichen Vereinbarungen
- u der geschlossenen Kontrakte sind einzuhalten.
- u Die Sicherheitsbestimmungen der einzelnen Hersteller für die Verladung von Neufahrzeugen auf Waggons sind zu beachten.
- u Bei Fahrzeugmodellen mit verringerter Bodenfreiheit oder mit anderen, die Verladbarkeit einschränkenden Ausstattungen sind die für derartige Modelle veröffentlichten Sondervorschriften der Hersteller unbedingt zu beachten, um einen schadensfreien Transport sicherzustellen.

2. 2. Behandlung der Waggons

2.1. Allgemeine Hinweise

- u Waggons, die zum Be- und Entladen an der Rampe angestellt sind, müssen mit einem Hemmschuh gegen Wegrollen gesichert sein.
- u Das Betreten der oberen Ladeebene unter spannungsführender Fah rleitung ist verboten.
- u Die Ladeebenen müssen sauber und frei von Beschädigungen verursachenden Materialien (Draht, Glas, Steine etc.) sein.

2.2. Be- und Entladung der Waggons

- u Vor der Be- und Entladung ist zu prüfen, inwieweit die obere Ladeebene zur Vermeidung von Dachbeschädigungen während des Be- und Entladevorgangs hochzudrehen und zu sichern ist.
- u Vor dem Be- und Entladen sind die Überfahrbleche abzuklappen und die Radvorleger aus dem Fahrbahnbereich zu entfernen.
- u Lose Auffharrampen oder –schiene sind in den dafür vorgesehenen Einhängvorrichtungen am Waggon anzubringen.
- u Vor dem manuellen Absenken oder Anheben der oberen Ladeebene sind die Handkurbeln und deren Aufnahmebuchsen am Waggon auf Mangelfreiheit zu prüfen (Arbeitsschutz). Sollten Mängel festgestellt werden, ist eine andere am Wagen befindliche Handkurbel zu verwenden bzw. die der schadhaften Aufnahmebuchse gegenüberliegende Aufnahmebuchse zu benutzen.

- u Bei Verwendung von Hilfsaggregaten zum Heben und Senken der oberen Ladeebene dürfen nur Geräte (z.B. Luft- oder Elektroschrauber) verwendet werden, deren Ausgangsdrehzahl 160 U/min. und deren Ausgangsleistung 1.100 Watt (1,1 KW) nicht überschreiten (Gefahr der Zerstörung von Sicherheitsteilen der Hebe- und Senkeinrichtung).
- u Beim Hebe- und Senkvorgang der oberen Ladeebene ist das Betreten beider Ladeebenen verboten.
- u Bei allen Bewegungsvorgängen der oberen Ladeebene ist das Bedienungspersonal verpflichtet, den Bewegungsablauf zu beobachten und bei Erreichen der oberen und unteren Endstellung der Ladeebene das Hilfsaggregat **sofort** abzuschalten.
- u Vor der Be- und Entladung muß die obere Ladeebene auf die dafür vorgesehene Ablegevorrichtung (z.B. Vorstecker, Drehkonsolen) abgesenkt werden.
- u Die Be- und Entladung hat in mäßiger Geschwindigkeit zu erfolgen; dies gilt insbesondere beim Befahren der Rampen und Waggonen.
- u Nach Beendigung des Be- und Entladevorgangs
 - n sind die Überfahrbleche hochzuklappen,
Anmerkung: Siehe jedoch anderslautende Anweisung für Transporte mit abgelegten Überfahrblechen in geschlossenen Zügen (gemäß Mitteilungsblatt der Railion Deutschland AG)
 - n ist die obere Ladeebene in die jeweilige Transportstellung (Lademaß beachten!!!) abzusenken und zu sichern,
 - n ist zu prüfen, dass
 - n die Seile der Hebe- und Senkeinrichtung durch vollständiges Absenken der oberen Ladeebene auf die hierfür vorgesehenen Ablageeinrichtungen entlastet sind,
 - n die Handkurbeln der Seilwinde in die dafür vorgesehenen Halterung eingeschoben bzw. eingehängt sind,
 - n nicht benötigte Radvorleger auf bzw. neben der Radvorlegerschiene so abgelegt und befestigt sind, dass sie nicht in die Freiräume der Waggonen in Wagenmitte und am Wagenende abrutschen können,
 - n vorhandene Anzeigevorrichtungen (Zeiger für die Festlegung der oberen Ladeebene etc.) nicht mehr sichtbar bzw. eingeklappt sind.

3. Sicherung der Fahrzeuge

- u Zu festen Wagenteilen (z.B. den Stirnwandtüren gedeckter Wagen) und zwischen hintereinander verladene Fahrzeugen müssen folgende Mindestabstände freigehalten werden.
 - n 150 mm bei Fahrzeugen, die auf Einzelwagen und in Wagengruppen bei normaler Rangierbehandlung transportiert werden.
 - n 100 mm bei Fahrzeugen, die in geschlossenen Zügen mit Abstoß - und Ablaufverbot befördert werden.
 - n 260 mm bei Fahrzeugen, die über oder nächst einer Kurzkuppelstelle der Wagen (Wagenmitte der Bauarten 330, 553, 556, 557 und 558) verladen sind, im Bereich der ungesicherten Achse (siehe Bild 1).

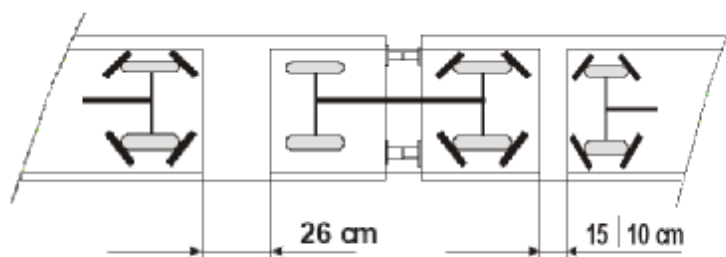


Bild 1

- n Fahrzeuge, die über die Kurzkupplung verladen sind, dürfen nur an einer Achse mit vier Radvorlegern gesichert werden.
- n Jedes Fahrzeug ist grundsätzlich an zwei Rädern möglichst einer Achse mit je zwei funktionsfähigen Radvorlegern zu sichern.

Ausnahmen :

- n Fahrzeuge, die in geschlossenen Zügen mit Abstoß - und Ablaufverbot befördert werden, können mit Einradsicherung (je ein Radvorleger vor und hinter einem Rad z.B. auf der Fahrerseite) gesichert werden.
- n Fahrzeuge, die auf Einzelwagen und in Wagengruppen bei normaler Rangierbehandlung transportiert werden, können gemäß den gültigen Mitteilungsblättern der Railion Deutschland AG innerhalb Deutschlands und in bestimmten Auslandsverkehren mit Einradsicherung befördert werden.
- n In beiden Ausnahmefällen müssen jedoch Fahrzeuge, die im schrägen Bereich der unteren Ladeebene verladen sind, mit vier Radvorlegern an einer Achse gesichert werden.

- n Beim Transport mit Einradsicherung sind folgende Mindestabstände zu realisieren.
 - n 150 mm zu festen Wagenteilen (z.B. den Stirnwandtüren gedeckter Wagen) und zwischen hintereinander verladene Fahrzeugen
 - n 260 mm bei Fahrzeugen, die über oder nächst einer Kurzkuppelstelle der Wagen (Wagenmitte der Bauarten 330, 553, 556, 557 und 558) verladen sind, im Bereich der ungesicherten Achse (siehe Seite 3, Bild 1).
- n Die Dachfreiheit (Fahrzeugdach bis Unterseite der oberen Ladeebene) muss nach dem Absenken der oberen Ladeebene mindestens 80 mm betragen.
- n Jedes Fahrzeug ist durch Anziehen der Feststellbremse und durch Einlegen des niedrigsten Gangs (bei Automatikgetrieben durch Einlegen der P-Stellung) zu sichern.
- n Bei Lademaßüberschreitungen sind Fahrzeuge auf der oberen Ladeebene (gemäß gesonderter Vereinbarungen, z.B. Schweiz, Österreich) zu erden.
- n Bei Verlassen der Fahrzeuge ist zu prüfen, ob alle elektrischen Verbraucher ausgeschaltet, Scheibenwischer auf Nullstellung gebracht sowie Türen, Fenster, Hauben und ggf. Dächer richtig geschlossen sind. Die Antennen der Fahrzeuge sind einzuschieben bzw. abzumontieren und in die vom Hersteller vorgesehene Ablagemöglichkeit zu legen oder mindestens in die flachste Stellung nach hinten zu stellen.
- n Die Fahrzeuge sind gemäß den Richtlinien des jeweiligen Herstellers zu verschließen. Es darf kein Schlüssel im Zündschloss verbleiben.

Sollten Sie zu den aufgeführten Anweisungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Abteilung (Tel.: +49 (0) 6196 / 925-40, Fax: +49 (0) 6196 / 925-47).